

Badordnung

für das Freibad Bischofswerda

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Badordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit des Freibads Bischofswerda. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Benutzer ohne Einschränkungen die Badordnung an.
- (3) Bei Schul-, Vereins- oder Sonderveranstaltungen sind zusätzlich Lehrer, Vereins-, Übungsleiter und Veranstalter für die Einhaltung der Badordnung verantwortlich. Der Verantwortliche hat die Klasse, Gruppe oder Mannschaft beim Dienstpersonal anzumelden.

§ 2

Zutritt zum Bad

- (1) Die Benutzung des Freibads Bischofswerda ist grundsätzlich jedem gestattet.
- (2) Folgende Personen haben keinen Zutritt:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen,
 - b) Betrunkene,
 - c) Verwahrlose,
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden leiden, im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden,
 - e) Personen, die Tiere - Blindenhunde ausgenommen - mit sich führen,
 - f) Personen, die Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich führen.
- (3) Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson (mindestens 16 Jahre) gestattet:
 - a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können,
 - b) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Das Freibad Bischofswerda ist in der Regel von Juni bis August eines jeden Jahres geöffnet.
- (2) Die genauen Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Das Freibad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Besuchsverbot, Ordnungsgebühr und Schadensersatzforderungen nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeit wird als Einbruch und Hausfriedensbruch verfolgt.

- (4) Einlassschluss ist 30 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Das Ende der Badezeit ist 15 Minuten vor der Schließung der Einrichtung und wird durch das Dienstpersonal bekannt gegeben.
- (5) Bei Überfüllung ist das Dienstpersonal berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen.
- (6) Das Bad kann während der Badsaison geschlossen werden insbesondere bei:
 - a) Betriebsstörungen,
 - b) Unwetter oder sonstigen Gefahren,
 - c) anhaltenden Schlechtwetterperioden.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Dienstpersonal auf Verlangen und zur Kontrolle unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Entgelte für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet. Gäste ohne gültige Eintrittskarte werden mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 15,00 €, im Wiederholungsfall 50,00 € belegt.
- (4) Tageskarten werden beim Verlassen des Bades ungültig.
- (5) Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen bei:
 - a) Zutrittsverbot,
 - b) kurzfristiger Unterbrechung des Badbetriebes und Schließung der Einrichtung bei Havarien, Unwetter oder sonstigen Störungen.

§ 5

Benutzung der Badanlage

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Badanlage ist verboten. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld in Höhe des entstehenden Aufwandes erhoben, mindestens jedoch 15,00 €.
- (2) Es gelten folgende Verhaltensregeln:
 - a) Papier, Flaschen und sonstiger Unrat dürfen nicht weggeworfen oder beim Verlassen des Bades liegen gelassen werden. Abfälle gehören in die Müllbehälter.
 - b) Der Beckenbereich wird grundsätzlich durch die Durchschreitebecken ohne Straßenschuhe betreten und wieder verlassen.
 - c) Jegliches Betreten der Anpflanzungen im Beckenbereich ist verboten.
 - d) Störungen der Ruhe und Ordnung sowie Belästigung anderer Benutzer ist zu unterlassen.
 - e) Druck- und Reklameschriften dürfen nicht verteilt werden.
 - f) Eine gewerbliche Betätigung ohne Anmeldung auszuüben, ist untersagt.
 - g) Das Verwenden von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist verboten.
 - h) Die zweckentfremdete Nutzung der Rettungsgeräte ist zu unterlassen.
 - i) Das Mitnehmen von Flaschen und Gläsern in den Beckenbereich ist untersagt.

- (3) Das Rauchen ist nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich zulässig. In Innenräumen ist das Rauchen generell untersagt.
- (4) Bei Benutzung der Rutschen und aller weiteren Attraktionen ist auf die Benutzungsanleitung (Piktogramme) zu achten.
- (5) Gefährdung der Sicherheit Dritter ist zu vermeiden.
- (6) Anordnungen des Dienstpersonals ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzung des Schwimmerbeckens für Nichtschwimmer und Personen mit Schwimmhilfen ist verboten.
- (8) Der Aufenthalt im Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeshorts dürfen nur bis zu den Knien reichen.
- (9) Luftmatratzen und große Schwimmtiere dürfen nicht mit in die Becken genommen werden.
- (10) Für Ballspiele sind die dafür vorgesehenen Sportanlagen zu nutzen. Spiele, die andere Benutzer stören oder gefährden, sind zu unterlassen.
- (11) Bei Gewitter oder auf Anordnung des Dienstpersonals haben die Benutzer das Wasser sofort zu verlassen.
- (12) Das Fotografieren der Benutzer oder des Personals ist nur mit deren Einverständnis gestattet.
- (13) Verletzungen jeder Art sind sofort dem Dienstpersonal zu melden.
- (14) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Dienstpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

§ 6

Aufsicht

- (1) Das Dienstpersonal hat für die Einhaltung dieser Badordnung zu sorgen.
- (2) Das Dienstpersonal ist befugt, Besucher, die gegen die Badordnung verstoßen oder im angetrunkenen Zustand sind, aus dem Bad zu verweisen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Badordnung kann der Oberbürgermeister den betreffenden Personen den Zutritt zum Bad befristet oder unbefristet untersagen.
- (4) Die Aufsicht über die Kinder im Freibad hat die personensorgeberechtigte Person zu gewährleisten.
- (5) Die Aufsicht über badende Kinder aus Kindereinrichtungen obliegt grundsätzlich den für die Gruppe verantwortlichen Aufsichtspersonen. Diese müssen über das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze oder ein gleichwertiges Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU verfügen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen des Freibads und deren Nebeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Bei Personenschäden durch Unfälle wird nur gehaftet, wenn dem Dienstpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen ist. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- (3) Für den Verlust von Kleidungsstücken sowie anderen Gegenständen einschließlich Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör wird keine Haftung übernommen.

- (4) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte schuldhaft entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei Störungen und Havarien während des Badbetriebes können keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.
- (6) Benutzer haften für Schäden, die durch ihr Verschulden an den Bad- und Nebeneinrichtungen entstehen.

§ 8

Zutritt, Aufbewahrung und Fundsachen

- (1) Die Räume des Dienstpersonals, die Technikräume und der Kassenraum dürfen von den Badgästen nicht betreten werden.
- (2) Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen außerhalb der Badanlage abzustellen.
- (3) Der Besuch der gastronomischen Einrichtungen, des Spielplatzes und des Sportplatzes ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
- (4) Im Badgelände gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben.
- (5) Die Gegenstände werden als Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9

Unglücksfälle und Brände

Bei Unglücksfällen und Bränden ist jeder Benutzer verpflichtet, unverzüglich das Dienstpersonal zu verstümdigen und sofern es dem Benutzer möglich ist, ist unverzüglich Hilfe zu leisten.

§ 10

Ausnahmen

Die Badordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Badordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badordnung vom 12.03.2008 außer Kraft.

Bischofswerda, 01.06.2017


Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

